

Klausur Gesetzliche Schuldverhältnisse / Schuldrecht Allgemeiner Teil aus dem SS 2019

Hinweise zu einer Remonstration

1. Remonstrationen müssen bis zum **4. November 2019** am Lehrstuhl (Abgabe im Sekretariat JDC 2.228 oder Einwurf in den Lehrstuhl-Briefkasten im Foyer des JDC) eingehen. Später eingereichte Remonstrationen werden nicht berücksichtigt.
2. Zulässigkeitsvoraussetzung der Remonstration ist die **Teilnahme an der offiziellen Besprechung** der Klausur am Freitag, den **18. Oktober 2019** von **10 bis 12 Uhr** im Audimax. Die Anwesenheit wird vom Dozenten nach der Besprechung auf der Klausur bestätigt.
3. Die Remonstration muss schriftlich (nicht per E-Mail!) erhoben werden. Die Klausur ist als Anlage beizufügen.
4. Die Remonstration muss etwaige Korrekturmängel präzise bezeichnen und die Bedenken gegen die Korrektur **substantiiert** begründen. Die bloße pauschale Behauptung einer schlechten Korrektur oder der Wunsch nach einer besseren Benotung genügen nicht. Sachfremde Aspekte – beispielsweise persönliche Lebensumstände oder drohende Exmatrikulation – stellen keine ausreichende Begründung dar.
5. Auf die nach feststehender verwaltungsgerichtlicher Rechtsprechung grundsätzlich bestehende Möglichkeit der reformatio in peius (BVerwGE 109, 211) wird hingewiesen.

Erlangen, den 25. September 2019